

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Sachgebiet 1.2 / Beiträge</b>	54329 Konz, 22.11.2018
<b>Status:</b> nicht öffentlich	<b>Az.:</b>	<b>Nr.: 2B/0156/2018</b>

### **Beratungsfolge:**

04.12.2018 Ortsgemeinderat Wasserliesch

**Ausbau der Römerstraße, beginnend im Kreuzungsbereich  
"Hadeligraben" / "Römerstraße" bis zum Einmündungsbereich der  
"Löschmerstraße"**

**Grundsatzbeschluss über die Erhebung von einmaligen Beiträgen,  
Ermittlungsbereich, Gemeindeanteil, Vorausleistungserhebung**

### **Sachverhalt:**

Der Ausbau der Straße stellt eine **Ausbaumaßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG)** dar, mit der Folge, dass Ausbaubeiträge auf satzungsgemäßer Grundlage zu erheben sind.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen steht nicht im Ermessen der Ortsgemeinde, sondern stellt eine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten dar.

Die von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer werden in einer Anliegerversammlung über die anstehenden Maßnahmen und über die voraussichtlichen Beitrags- bzw. Vorausleistungsbelastungen informiert.

**Für die beitragsmäßige Abwicklung ist es erforderlich, dass die nachfolgend erläuterten beitragsrelevanten Punkte durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt werden:**

### **Ausbau- und Ermittlungsbereich für die beitragsmäßige Abwicklung:**

Der Ausbaubereich der Römerstraße beginnt im Kreuzungsbereich der Straßen Hadeligraben / Römerstraße und endet im Einmündungsbereich der Löschmerstraße. Die Baumaßnahme soll in drei aufeinanderfolgenden Bauabschnitten durchgeführt werden.

Der Ausbaubereich ist jedoch nicht identisch mit dem für die Beitragserhebung maßgeblichen Ermittlungsbereich (beitragsrechtliche Verkehrsanlage). Dieser endet mit der Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstücks in nordwestlicher Richtung, der Parzelle 146/16 bzw. Römerstraße 98.

Die beitragsrechtliche Verkehrsanlage ist in dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

### **Gemeindeanteil:**

Die Ortsgemeinde Wasserliesch hat sich an den im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme entstehenden beitragsfähigen Kosten mit einem Anteil zu beteiligen. Dieser Gemeindeanteil soll dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Anliegern, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen ist. Daher ist für die Bestimmung des Gemeindeanteils das Verhältnis Anlieger – zu Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung der Funktion der betreffenden Verkehrsanlage im Gesamtverkehrsnetz maßgebend. Hierbei ist sowohl auf den Fahrzeugverkehr, als auch auf den fußläufigen Verkehr abzustellen.

Die Bildung von mehreren Anteilen ist bei der vorliegenden Bestimmung des Gemeindeanteils nicht erforderlich, da die Teileinrichtungen Gehwege und Fahrbahn etwa in gleichem Verhältnis genutzt werden.

Bei der Verkehrsanlage Römerstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße in Ortsrandlage, welche im nordwestlichen Bereich eine Durchgangsstraße in Richtung des Baugebiets „Verlängerung Römerstraße“ und des Außenbereichs darstellt. Sie dient daher nicht ausschließlich den Anliegern, sondern hat auch eine Verbindungsfunktion zwischen der Ortslage und dem Baugebiet, sowie dem angrenzenden Außenbereich. Hier befinden sich u. a. die Grillhütte, die Löschemer Kapelle, sowie zwei Parkplätze als Ausgangspunkte zur Naherholung.

Zudem befinden sich dort auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aus der Ortslage heraus angefahren werden. Ebenso findet forstwirtschaftlicher Verkehr statt.

Allerdings ist die Zufahrt zu den eben genannten Anfahrtsstellen im Außenbereich sowie zum Baugebiet „Verlängerung Römerstraße“ nicht ausschließlich über die Römerstraße, sondern auch über die Löschemerstraße möglich. Der Zufahrtsverkehr aus der Ortslage verteilt sich auf diese beiden Straßen. Lediglich der forstwirtschaftliche Verkehr verläuft hauptsächlich durch die Römerstraße.

Außerdem hat die Römerstraße mit ca. 86 bebauten Grundstücken, darunter mehreren Mehrfamilienhäusern eine hohe Anzahl von Anliegern.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es sich bei der Römerstraße nicht um eine reine Anliegerstraße handelt, sondern um eine Straße mit noch überwiegendem Anliegerverkehr, aber erhöhtem Durchgangsverkehr.

Aus dieser Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die Rechtsprechung wird ein Gemeindeanteil von 35 % für abwägungsgerecht gehalten und zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag wurde bereits mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

### **Vorausleistungserhebung:**

Zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten bei der Ortsgemeinde Wasserliesch ist es erforderlich, dass nach Beginn der Straßenbauarbeiten von den Eigentümern der erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücke Vorausleistungen auf die voraussichtlich entstehenden Beiträge erhoben werden.

Entsprechend der üblichen Verfahrensweise soll die Vorausleistungserhebung in Höhe von 95 % der voraussichtlichen Gesamtausbaubeiträge erfolgen.

Die festzusetzenden Vorausleistungen werden 3 Monate nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheide fällig.

---

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der obigen Erläuterungen ergeht verwaltungsseitig folgender Beschlussvorschlag:

1. Für den plangemäßen Ausbau der Verkehrsanlage „Römerstraße“ in der Ortsgemeinde Wasserliesch werden satzungsgemäße Beiträge erhoben.  
Der für **die Beitragserhebung maßgebliche Ermittlungsbereich** beginnt im Kreuzungsbereich der Straßen „Hadelsgraben“ / „Römerstraße“ und endet im Einmündungsbereich der „Löschemerstraße“.  
Für die innerhalb dieses Ermittlungsbereiches anfallenden Kosten werden satzungsgemäße Ausbaubeiträge erhoben.
  2. Der für die Beitragserhebung maßgebliche Ermittlungsbereich ist in dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
  3. Der Gemeindeanteil wird auf 35 % festgelegt.
  4. Nach Beginn der Straßenbauarbeiten werden von den Eigentümern der erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücke Vorausleistungen in Höhe von 95 % der voraussichtlich entstehenden endgültigen Beiträge erhoben.  
Die Vorausleistungen werden 3 Monate nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheide fällig.
  5. Der für den plangemäßen Ausbau erforderliche Grunderwerb ist zu tätigen und nach Vorliegen der Ergebnisse der Straßenschlussvermessung abzuwickeln.
-